

Satzung der Stadt Hemer über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Gebühren mit Gebührentarif vom 29.11.2006

Aufgrund der §§ 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, zuletzt geändert durch Art. 168 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 292) und Art. 1 der Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), der §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, BGBl. 2003 I S. 61) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 05.09.2006 (BGBl. I S. 2106) und der §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I, S. 4144), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15.12.2004 (BGBl. I S. 3427) hat der Rat der Stadt Hemer am 31.10.2006 folgende Satzung der Stadt Hemer beschlossen:

§ 1 Trägerschaft, Name und Geschäftsjahr

(1) Diese Satzung gilt für die von der Stadt Hemer als nichtrechtsfähige öffentliche Einrichtungen und als Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhaltenen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen mit Ausnahme der Frei- und Hallenbäder. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Einrichtungen „Sportanlagen“ genannt.

Der BgA trägt den Namen „BgA Bäder der Stadt Hemer“.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich rechtlich ausgestaltet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Mit den Sportanlagen verfolgt die Stadt Hemer ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. des § 52 Abgabenordnung.

Zweck ist die

- Förderung der Jugend (Abschnitt A Nr. 2 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV),
- Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Abschnitt A Nr. 4 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV) im Bereich des Sports sowie
- Förderung des Sports (Abschnitt B Nr. 1 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Die Förderung wird insbesondere verwirklicht durch:

- Förderung und Pflege des Freizeit- und Breitensports, Amateur- und Leistungssports durch sportliche Veranstaltungen für aktive Sportler, für Kinder und Jugendliche zur / zum
 - leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit,
 - Entwicklung der Motorik durch Beherrschen von Sportgeräten,
 - Abbau von Aggressionen durch sportliche Betätigung,
 - sinnvollen Betätigung mit anderen zusammen, um dadurch Rücksichtnahme und Teamfähigkeit zu erlernen;

im Rahmen dieses Zwecks können auch andere Personen oder Körperschaften sportliche Darbietungen erbringen;

- Zusammenarbeit mit Schulen bzw. öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe zur Talentfindung und -förderung,
- Förderung und Pflege internationaler Verständigung,

- Durchführung von Betreuungsmaßnahmen im schulischen Bereich mit sportlichen Angeboten, z.B. im Rahmen von Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten an Offenen Ganztagsgrundschulen (oGS),

(2) Mit den Sportanlagen ist die Stadt Hemer selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; sie ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Betriebsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden; Beschäftigte erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Sportanlagen.

Es darf kein Beschäftigter der Sportanlagen durch Ausgaben für satzungsfremde Zwecke oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Nutzerberechtigung, -genehmigung

(1) Die Sportanlagen werden für den im § 2 genannten Zweck zur Verfügung gestellt an

- Hemeraner Schulen,
- Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hemer sind und
- sonstige Gruppen.

(2) Über eine anderweitige Nutzung im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Hemer.

(3) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden nachfolgend alle Nutzungsberechtigte „Nutzer“ genannt.

(4) Die Benutzung wird auf Antrag grundsätzlich befristet oder unbefristet mit dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigt. Bei Antragstellung soll die Person bezeichnet werden (z.B. Aufsichts-, Lehrperson, Übungsleiter), die für die Erfüllung aller sich u.a. auch aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verantwortlich ist.

(5) Die Benutzung ist nur im Rahmen der genehmigten Nutzung und unter Beachtung der Regelungen dieser Satzung zulässig. Die Nutzungsgenehmigung ist nicht übertragbar.

(6) Die Nutzungsgenehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Auf die Genehmigung der Nutzung einer bestimmten

- Sportanlage,
- Nutzungszeit oder
- Nutzungsdauer

besteht kein Anspruch.

(7) Sowohl für die allgemeine Nutzung als auch für die Vergabe der Nutzungszeiten in den (Hallen-) Sportanlagen gilt folgende grundsätzliche Reihenfolge:

- Hemeraner Schulen,
- Sportverbände und Vereine, die Mitglied im Stadtsportverband Hemer sind,
- städt. Weiterbildungseinrichtungen (VHS),
- sonstige Gruppen.

(8) Die Nutzungsgenehmigung kann jederzeit widerrufen werden, insbesondere wenn

- dringende, vorrangig sportliche Interessen (Wettkampfsport, Leistungssport) die Nutzung der Sportanlagen erfordern,
- der Nutzer in erheblichem Maße gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen hat oder
- der Nutzer die von ihm zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.

(9) Der Nutzer kann aus der ihm erteilten Nutzungsgenehmigung kein Recht auf eine bestimmte Ausstattung der Sportanlagen gegen die Stadt Hemer herleiten.

§ 4 Nutzungsregeln für die Sportanlagen

(1) Die Nutzungsregeln dienen der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit. Sie sollen Gefährdungen und Belästigungen ausschließen und dem Nutzer sportliche Aktivitäten ermöglichen.

(2) Bestehende sonstige zur Nutzung oder zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Vorschriften sind ebenfalls zu beachten.

(3) Die Nutzungsregeln sind für Nutzer und Zuschauer verbindlich. Für die Beachtung der Nutzungsregeln und der sonstigen Vorschriften sind die Aufsichtspersonen der jeweiligen Nutzergruppe verantwortlich. Diese sind ebenfalls dafür verantwortlich, dass den Zuschauern diese Regeln bekannt sind und von diesen auch beachtet werden.

(4) Vereine, Schulen und sonstige Nutzer dürfen die Sportanlagen nur in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson nutzen.

(5) Die Benutzung der Sportanlagen einschließlich ihrer Ausstattungen und Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

(6) Die Sportanlagen werden dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Der Nutzer prüft vor Nutzung die Ausstattung und die Geräte auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Ausstattungen und Geräte nicht

benutzt werden. Die Stadt Hemer haftet für keinerlei Schäden, die durch die Nutzung entstehen. Bei Beschädigungen oder Mängeln der Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte, die vor der Benutzung festgestellt werden oder während der Nutzung auftreten, hat der Nutzer dies durch Eintragung in das Belegungsbuch mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzuge ist unverzüglich der Hausmeister der Sportanlage oder der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Hemer zu informieren.

(7) Die Sportanlagen, Ausstattungen und Geräte sind von den Nutzern pfleglich zu behandeln. Alle Geräte sind nach Gebrauch an die für sie bestimmten Plätze zurückzustellen.

(8) Der Nutzer hat sich so zu verhalten, dass Dritte weder gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Der Nutzer hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten, der Aufrechterhaltung von Sauberkeit, Sicherheit und Ordnung oder dem sonstigen geordneten Betriebsablauf entgegensteht.

(9) Von der Nutzung der Sportanlagen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Betrunkene und Personen ausgeschlossen, deren Verhalten bereits vor Betreten der Sportanlagen darauf hinweist, dass die erforderliche Einsicht in die Regeln der Nutzungsordnung sowie der Wille zu ihrer Befolgung nicht gegeben ist.

(10) Kinder unter 7 Jahren sind nur in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten oder der von diesen beauftragten zur Aufsicht geeigneten Personen zugelassen. Dem Erziehungsberechtigten oder dem Beauftragten obliegt die Verantwortung für das Verhalten der Kinder.

Tiere und Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen und Krankenfahrstühle, dürfen nicht mitgenommen werden.

(11) Für Kinder und Jugendliche gelten die Vorschriften des Jugendschutzes.

§ 5 Nutzungszeiten

(1) Die Sportanlagen sind grundsätzlich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr zur sportlichen Nutzung freigegeben. Über eine Ausnahme von diesen Nutzungszeiten im Einzelfall entscheidet der für die Bewirtschaftung zuständige Fachbereich der Stadt Hemer.

(2) Bei Umbauten, Betriebsstörungen, Reparaturen, Überfüllung, mangelnder Auslastung, aus betriebswirtschaftlichen oder aus sonstigen wichtigen Gründen können einzelne Sportanlagen geschlossen oder abweichende Nutzungszeiten durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Hemer bestimmt werden. Der Nutzer kann hieraus keine Ersatzansprüche gegen die Stadt Hemer herleiten.

(3) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage des Landes NRW (Feiertagsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

§ 6 Haftung

(1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte, die während der Nutzung entstehen. Die Haftung besteht nicht für Schäden, die bei bestimmungsgemäßer Nutzung aufgetreten sind und auf normalem Verschleiß beruhen.

(2) Die Stadt Hemer haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die Nutzern im Zusammenhang mit der Nutzung der Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstanden sind.

(3) Der Nutzer stellt die Stadt Hemer von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Sportanlage einschließlich der Ausstattungen und Geräte entstehen. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit auf Seiten der Stadt Hemer.

(4) Bei baulichen Mängeln an den Sportanlagen einschließlich der Ausstattungen und Geräte haftet die Stadt Hemer im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verkehrssicherungspflicht.

§ 7 Veranstaltungen

(1) Der Nutzer ist bei der Durchführung von Veranstaltungen verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs-, Sanitäts- und Feuerschutzdienst zu sorgen. Ebenso ist er für die Freihaltung der erforderlichen Fluchtwege verantwortlich.

§ 8 Hausrecht, Zuwiderhandlungen

(1) Das zur Aufsicht in den Sportanlagen beauftragte

- a. städtische Personal,
- b. während genehmigter Nutzungszeiten der Nutzer bzw.
- c. die verantwortlichen Aufsichts-, Lehrpersonen oder Übungsleiter

üben das Hausrecht aus. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Personen, die den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandeln, können mit sofortiger Wirkung von/aus der Sportanlage verwiesen werden.

(2) Gegenüber Personen, die schwerwiegend und wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen, kann von dem für die Bewirtschaftung zuständigen Fachbereich der Stadt Hemer ein Betretungsverbot für eine oder alle Sportanlagen angeordnet werden.

§ 9 Gebührenpflicht

(1) Die Nutzung der Sportanlagen ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe im BgA Sportstätten richtet sich nach dem im § 10 festgelegten Gebührentarif.

Gebührensschuldner ist der Nutzer, der den BgA Sportstätten in Anspruch nimmt. Bei nicht rechtsfähigen Personengruppen sind alle Mitglieder Gebühren(gesamt-)schuldner.

§ 10 Gebührentarif

Gebühren werden für

- a. eine 60-minütige Nutzungszeit
- b. sportliche Veranstaltungen im Rahmen des § 67a Abgabenordnung innerhalb des ideellen Bereichs oder Zweckbetriebs des Nutzers

zuzüglich der nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung zu ermittelnden Umsatzbesteuerung erhoben:

Sportanlage	Netto	Brutto Incl. 7 % UST
1. Kunstrasenplätze (Dammstadion, Sportstätte Westiger Kreuz)	5,00 €	5,35 €
2. Tennenplätze (Sportplätze Deilinghofen und Ihmert)	4,00 €	4,28 €
3. Tennenplatz einfach (Sportplatz Perick)	3,00 €	3,21 €
4. Mehrfachsporthallen Parkstraße u. Pestalozzischule, projektierte neue Schulsporthalle Urbecker Straße	5,00 €	5,35 €
5. Mehrfachsporthallen Gymnasium u. Diesterwegschule	4,00 €	4,28 €
6. Einfachsporthallen (HS Urbecker Str., Kuhbornstraße, Berliner Straße, Brabeckschule, Diesterwegschule, Oesetalschule, Deilinghofener Schule, Ihmerter Schule)	3,00 €	3,21 €
7. Gymnastikräume (Pestalozzischule, HS Urbecker Straße)	1,50 €	1,60 €

§ 11 Gebührenbefreiung, -ermäßigung

(1) Bei den Gebühren wird Sportfachverbänden, dem Stadtsportverband Hemer, den Hemeraner Sportvereinen und bei Eigenveranstaltungen der Stadt Hemer eine Gebührenermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.

(2) Vom Gebührentarif kann in besonderen Fällen abgewichen werden

- zur Vermeidung persönlicher oder sachlicher Härten,
- bei Veranstaltungen, die gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung dienen und über den im § 2 genannten Zweck hinausgehen.

§ 12 Fälligkeit

(1) Gebühren werden grundsätzlich nach Inanspruchnahme der Sportanlagen fällig. Besondere Vereinbarungen sind zulässig, z. B. die Festsetzung von Kautionen.

(2) Anfallende Gebühren für Sportfachverbände, den Stadtsportverband Hemer und die Hemeraner Sportvereine können jährlich berechnet werden. Die Gebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben.

§ 13 Aufgabe, Veräußerung und Änderung der Rechtsform

(1) Die Stadt Hemer führt bei Aufgabe oder Veräußerung des BgA Sportstätten dem Betrieb gewidmete Wirtschaftsgüter dem hoheitlichen Vermögen zu, soweit sie im Falle der Veräußerung nicht auf den Erwerber übergehen oder verbleibende Wirtschaftsgüter nicht selbst einen Betrieb gewerblicher Art darstellen.

Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit so eingeschränkt wird, dass nach Abschnitt 5 der Körperschaftsteuerrichtlinien ein Betrieb gewerblicher Art nicht mehr anzunehmen ist.

Die Stadt Hemer verpflichtet sich im Falle der Überführung der Wirtschaftsgüter in den Hoheitsbereich, das Vermögen gemeinnützigen Zwecken i. S. des § 52 Abgabenordnung zuzuführen.

(2) Wird bei Aufgabe des BgA Sportstätten nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Betrieb angestrebt und ist der neue Rechtsträger steuerbegünstigt i. S. der §§ 51 – 68 Abgabenordnung, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.